Vorschlag für eine dritte Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

KOM(88) 644 endg. — SYN. 165

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Dezember 1988)

(89/C 16/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 72/166/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/5/EWG (2), hat der Rat Vorschriften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht erlassen.

Nach Artikel 3 der genannten Richtlinie hatte jeder Mitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Haftpflicht bei Fahrzeugen mit gewöhnlichem Standort im Inland durch eine Versicherung gedeckt ist. Der Umfang der Schadensdeckung sowie die Modalitäten des Versicherungsschutzes waren im Rahmen dieser Maßnahmen zu regeln.

Mit der Richtlinie 84/5/EWG wurden die Unterschiede bezüglich Höhe und Inhalt der Haftpflichtversicherung in den einzelnen Mitgliedstaaten beträchtlich vermindert.

Nach wie vor bestehen jedoch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Schadensdeckung durch eine solche Versicherung.

Die Beseitigung dieser Unterschiede soll den Opfern von Autounfällen eine vergleichbare Behandlung garantieren, unabhängig davon, in welchem Land der Gemeinschaft sich der Unfall ereignet, und wird damit die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes weiter erleichtern.

Lücken bestehen insbesondere in einigen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Versicherungspflicht für die Fahrzeuginsassen; sie sollten geschlossen werden, um diese besonders stark gefährdete Kategorie potentieller Verkehrsopfer zu schützen.

Bei der Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 72/166/EWG sollten Zweifel darüber beseitigt werden, daß sich alle Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungspolicen auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft erstrecken und im Rahmen einer einzigen Prämie mindestens die Deckung gewähren müssen, die in allen Mitgliedstaaten gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 84/5/EWG hat jeder Mitgliedstaat eine Stelle zu schaffen oder anzuerkennen, die für Sach- oder Personenschäden, welche durch ein nicht ermitteltes oder nicht versichertes Fahrzeug verursacht worden sind, Ersatz zu leisten hat. Diese Bestimmung berührt jedoch nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Einschaltung dieser Stelle als subsidiär oder nicht subsidiär anzusehen.

Im Falle eines durch ein nicht versichertes Fahrzeug verursachten Unfalls muß das Opfer jedoch in einigen Mitgliedstaaten, bevor es diese Stelle in Anspruch nehmen kann, nachweisen, daß die verantwortliche Partei unfähig oder nicht gewillt ist, Schadenersatz zu leisten. Da die genannte Stelle jedoch eher als das Opfer in der Lage ist, gegen die verantwortliche Partei vorzugehen, sollte es ihr nicht möglich sein, sich in diesem Falle auf ihren subsidiären Charakter zu berufen, sondern sie sollte das Opfer in erster Instanz entschädigen.

Können die vorgenannte Stelle und ein Haftpflichtversicherer sich nicht darüber einigen, wer von beiden dem Opfer eines Unfalls Schadenersatz zu leisten hat, so sollten die Mitgliedstaaten, um Verzögerungen bei der Auszahlung des Schadenersatzes an das Opfer zu vermeiden, bestimmen, daß bis zur Beilegung des Streites entweder die Stelle oder der Versicherer den Schadenersatz in erster Instanz zu zahlen hat —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 84/5/EWG deckt die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 84/5/EWG genannte Versicherung die Haftpflicht für aus der Nutzung eines Fahrzeugs resultierende Personenschäden bei allen Fahrzeuginsassen mit Ausnahme des Fahrers.

Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt für den Begriff „Fahrzeug" die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 1 der Richtlinie 72/166/EWG.

(1) ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1984, S. 17.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unternehmen die notwendigen Schritte, um zu gewährleisten, daß alle Pflichtversicherungsverträge zur Deckung der Haftpflicht für die Nutzung von Fahrzeugen:

— auf der Basis einer einzigen Prämie das gesamte Gebiet der Gemeinschaft abdecken und

— auf der Basis dieser einzigen Prämie, zusätzlich zu der in dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, gesetzlich vorgeschriebenen Deckung, zumindest die in jedem der anderen Mitgliedstaaten gesetzlich vorgeschriebene Deckung gewähren.

Artikel 3

Dem Artikel 1 Absatz 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 84/5/EWG wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch nicht zulassen, daß die Stelle die Zahlung einer Entschädigung davon abhängig macht, daß das Opfer nachweist, daß die verantwortliche Person zur Schadenersatzleistung nicht in der Lage oder nicht bereit ist."

Artikel 4

Besteht zwischen der in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 84/5/EWG genannten Stelle und dem Haftpflichtversicherer Uneinigkeit darüber, wer das Opfer entschädigen muß, so verfügen die Mitgliedstaaten, welche dieser beiden Parteien dies in erster Instanz unverzüglich zu tun hat. Wird später entschieden, daß die andere Partei den Schadenersatz in vollem Umfang oder teilweise hätte zahlen müssen, so ist der Partei, die gezahlt hat, eine entsprechende Erstattung zu leisten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre nationalen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.